501 18.06.2015

Verfügung

Verfahrensweise bei Antrag auf Akteneinsicht

I. Allgemeines:

§ 25 SGB X und § 83 SGB X regeln den Anspruch eines Beteiligten/Betroffenen auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten.

II. Ablaufverfahren im Jobcenter Braunschweig

1. Antrag auf Akteneinsicht durch Kunden oder Bevollmächtigen (mit Vollmacht) liegt vor und ist direkt an das Jobcenter Braunschweig gerichtet.

2. Fraktionsvorsitzende von Parteien, Gewerkschaftsvertreter etc. können nicht per Funktion Akteneinsicht beantragen, sondern lediglich als Privatperson.

3. Der zuständige Teamleiter prüft und entscheidet über den Anspruch auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung nach § 25 bzw. § 83 SGB X, ggf. ist der Datenschutzbeauftragte (505, Herr Ostermeyer) zu beteiligen.

4. Der Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft über die Sozialdaten besteht nur, wenn Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Insofern ist es erforderlich, dass das Auskunftsbegehren eingegrenzt wird und die Art der Sozialdaten näher bezeichnet wird.

5. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Datenschutzbeauftragte (505, Herr Ostermeyer), einzuschalten, der den Kunden/Bevollmächtigten schriftlich darauf hinweist.

6. Ein Termin zur Durchführung der Akteneinsicht im Jobcenter wird vereinbart.

7. Bei der Akteneinsicht sollten immer so viele Bedienstete des Jobcenters anwesend sein, wie Personen, die Akteneinsicht begehren – im Höchstfall drei Personen von jeder Partei.

8. Bei Kunden/Bevollmächtigten, die aus Sicht des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin kein Konfliktpotential befürchten lassen, kann die Akteneinsicht ohne Beteiligung der Teamleitung, aber immer mit einem weiteren Sachbearbeiter als Zeugen erfolgen.

9. Bei Kunden/Bevollmächtigten, die aus Sicht des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin Konfliktpotential befürchten lassen, sollte die Teamleitung anwesend sein.

10. Bei Kunden/Bevollmächtigten, die befürchten lassen, dass das Jobcenter öffentlich verunglimpft wird, ist neben der Teamleitung entweder die Leitung der Rechtsstelle (501, Frau Esters) oder der Datenschutzbeauftragte (505, Herr Ostermeyer) – je nach Anwesenheit hinzuzuziehen.

10. Ausnahme: Anträge von Rechtsanwälten auf Aktenübersendung in deren Büroräume sind weiterhin wie bisher grundsätzlich zu befürworten.

Diese Verfügung [redacted] tritt ab sofort in Kraft.

gez.
Hornburg
- Geschäftsführer -

Verteiler:
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter Braunschweig